

ZBB 2002, 55

BGB §§ 276, 823, 826, 830; StGB §§ 263, 264b, 266

Prospekthaftung des Treuhänders bei geschlossenem Immobilienfonds

OLG München, Urt. v. 10.08.2001 – 21 U 5224/00, DB 2002, 139

Leitsätze:

1. Die Benennung als Treuhänderin im Prospekt eines geschlossenen Immobilienfonds begründet als solche keine Prospektverantwortlichkeit.

2. Der Prospekt einer Immobilienanlage muss den potentiellen Anleger oder Erwerber über alle Umstände des angebotenen Modells sachlich richtig und vollständig informieren, die für seine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind (hier Gegenstand: Produktion von Durchhandelsgewinnen; Vorbelastungen des Mietgarantiegebers; Wertsteigerungspotential; Eigenkapitalbeschaffungsgebühr; Nachfinanzierungsbedarf – Verstöße verneint).